

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Waidhofner Zwutschgerl“ gemeinnützige Kleinkindbetreuung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bahnhofstraße 47b; 3830 Waidhofen an der Thaya und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken folgt, ist folgendermaßen zu definieren:

Die Kinderkrippe ist eine Betreuungseinrichtung für Kleinkinder im Alter von 0-3 Jahren, die auf Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Betreuerinnen basiert und auf einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zwischen allen Beteiligten beruht.

Ziel des Vereins ist es, Kindern die Möglichkeit von offenem und aktivem Lernen in einer Gruppe von Kindern zu geben, ein Umfeld zu schaffen zur Förderung von Kreativität, spielerischem Gestalten, sozialem Lernen, Erleben der Natur und Persönlichkeitsentfaltung.

In der praktischen Umsetzung bedeutet das, dass die regelmäßig stattfindende Elternzusammenkunft das Beratungs- und Entscheidungsgremium für alle organisatorischen und inhaltlichen Belange der Kinderkrippe ist. Darüber hinaus verpflichten sich die Eltern durch regelmäßige aktive Elternbeteiligung zum Funktionieren der Kinderkrippe beizutragen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Einrichtung einer Kinderkrippe
- b) Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
- c) Vorträge, Kurse, Seminare, (Informations-) Veranstaltungen
- d) Gestaltung von Beiträgen für Medien
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Kinderbetreuung von Eltern
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e) Eventuelle Flohmarkt-Verkäufe
- f) Erträge aus Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen und/oder der öffentlichen Hand
- g) Sponsoren aus der Wirtschaft.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie andere Personenzusammenschlüsse werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand je nach freien Kapazitäten und Ressourcen der Möglichkeit einer Betreuung.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des

Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Gebühren für die Kinderbetreuung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für die Kinderbetreuung in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Beim Abholen der Kinder geht die Verantwortung für das Kind automatisch von der Betreuerin auf den Abholenden über.
- (7) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen oder Anträge zu stellen, sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) und der Vorstand (§§ 11 bis 13).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Das Vereinsjahr dauert von 1. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen oder Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
binnen vier Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in deren Verhinderung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Übertragung des Vorsitzes ist möglich.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (12) Ebenso sind bei Wahlen die Wahlergebnisse genau aufzuführen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- j) Wahl des Beirats (§ 11)

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann und aus Obmannstellvertreterin. Der Obmann hat auch die Funktionen des Kassierstellvertreters und des Schriftführerstellvertreters inne und die Obmannstellvertreterin hat auch die Funktionen der Kassiererin und der Schriftführerin inne.
- (2) Weiters kann ein Beirat, bestehend aus max. zwei Mitgliedern, von der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Beirat steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Im Kalenderjahr sind mindestens vier Vorstandssitzungen vorgesehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch den Rücktritt (Abs.11).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie Entscheidung über grundsätzliche Ansprüche der Dienstnehmer.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Sie verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns und der Kassiererin.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, der Schriftführerin und der Kassiererin das jeweils andere Vorstandsmitglied in folgender Reihenfolge:
 - a) Der Obmann wird durch die Schriftführerin und die Kassiererin vertreten.
 - b) Die Schriftführerin und Kassiererin wird durch den Obmann vertreten.
- (5) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so können diesem vom Vorstand einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen werden. Die genauen Befugnisse richten sich nach der Bestellungsurkunde. Der Geschäftsführer kann im Rahmen seiner Befugnisse den Verein auch nach außen vertreten und ihn rechtsgeschäftlich berechtigen und verpflichten. Die Bevollmächtigung hat nach Abs. 3 zu erfolgen.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (7) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 14: Gruppenelternabend

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an durchgeführten Gruppenelternabenden sind ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Kinder in der Kindergruppe betreut werden, die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Betreuungspersonen.
- (2) Der Gruppenelternabend dient als Gesprächsforum für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen, die in der Kindergruppe entstehen.
- (3) Der Gruppenelternabend wird von den Pädagoginnen geleitet.
- (4) Der Gruppenelternabend kann Beschlüsse hinsichtlich der Durchführung der Kinderbetreuung beschließen, sofern hier nicht Rechte des Vorstandes berührt werden.

§ 15: Leitung der Kindergruppe

- (1) Die Leitung der Kindergruppe wird von Frau Christiane Mann (selbständig) bzw. deren befähigtem Vertreter übernommen.
- (2) Die Leiterin ist dem Vorstand zur vierteljährlichen Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Leiterin der Kindergruppe ist gleichzeitig auch die Schriftführerin und Kassiererin des Vereins.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen und innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (4) Insofern nach Liquidation Vermögen übrig ist, soll dies dem Landeskindergarten Waidhofen an der Thaya zur weiteren gemeinnützigen Verwendung unentgeltlich übergeben werden.